

Herstellkosten – anrechenbare Kosten – Claims

aus bauAktuell 05|2017

Autor: Hans Lechner

Die Honorarordnung für Projektsteuerung 2001 (HO-PS 2001) und die Gebührenordnung für Architekten 1998 (GOA 1998), die Honorarordnung für Architekten 2004 (HOA 2004) sowie der Vorschlag für Leistungs- und Vergütungsmodelle für Planerleistungen 2014 (LM.VM.2014) basieren auf einer Gliederung der anrechenbaren Kosten (Herstellkosten) nach ÖN B 1801-1, in der keine Rubrik für bauwirtschaftliche Nachträge (*claims*) in Folge von Behinderung, Verzug aus der Sphäre des AG (der PS oder der Planer) oder Fehlleistungen der PS bzw. der Planer angesprochen wird.

Nicht nur deshalb sind *claims* nicht *ad hoc* als Honorarbasis anrechenbar.

Wesentlicher ist, dass die Abwehr von bauwirtschaftlichen Mehrkostenforderungen an Spezialisten übertragen werden sollte, auch weil ein systematischer Widerspruch darin liegt, für eine erfolgreiche Abwehr als Planer keine Vergütung im Wege der Grundleistungen zu erhalten.

1. Begriffe

Im Wörterbuch für Planung und Bau [1] sind die nachstehend erörterten Begriffe wie folgt definiert:

Herstellkosten sind die vom Planer bearbeiteten Anteile der Gesamtkosten (Bemessungsgrundlage).

Anrechenbare Kosten (LM.VM) sind neben anderen Parametern Grundlage der Vergütungsermittlung für Architekten und Ingenieure nach LM.VM.

Sie sind nach LM.VM.AR [AR.16] nach ÖN B 1801-1 auf Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Welche Kostenanteile anrechenbar sind, ist den Regelungen für die Objekt- und Fachplanungen zu entnehmen.

Zum Beispiel sind nach LM.VM.OA für Leistungen der Objektplanung bei Gebäuden und des Ausbaus in der Regel die Kosten der Baukonstruktion vollständig anrechenbar, sowie je nach Sachlage die Kosten der Technischen Ausrüstung in Teilen. Basis der Berechnung ist zunächst die Kostenberechnung, danach die Kostenfeststellung.

Claim ist ein Anspruch (Forderung) eines Vertragspartners gegen den anderen, der aus einem streitigen Sachverhalt resultiert und auf einer Vertragsstörung beruht. Die auftragsnehmerseitige Bearbeitung von den Claims erfolgt im Claim Management (Contract Management).

Die auftraggeberseitige Bearbeitung erfolgt in der Claimabwehr / AntiClaimManagement.

Ein **bauwirtschaftl. begründeter Nachtrag** ist, „ein Nachtrag, der vorrangig auf ‚geänderte Umständen der Leistung‘, auf Behinderungen oder vertraglichen Abänderungen (Massenmehrungen etc.) beruht, womit das Gefüge der Kalkulation des Auftragnehmers verändert wurde.“

Die Bearbeitung solcher Nachträge erfordert AG- und AN-seitig vertiefte Kenntnis der Bauwirtschaftslehre, der Kalkulation, der Normen, des Vertrages, der dokumentierten Sachverhalte der Bauabwicklung.“

Herstellkosten sind **ein** Parameter der Planervergütung. Zusammen mit der Einordnung in Schwierigkeitsklasse, Honorarzone oder den Bewertungspunkten nach LM.VM.2014 [2] ergeben sich die Tabellenwerte für die Planervergütung.

Selten, aber doch gibt es eine Debatte, aus welchen Bestandteilen sich die der Planervergütung zugrunde zu legenden (Herstell)Kosten des Projektes zusammensetzen.

2. Regelwerke

Die Kette der Analyse beginnt mit der GOA 1945, die gemäß Verordnung der Ingenieurkammer die 1938/1942er (Reichsmark-)GOA als Höchstpreisverordnung fortsetzt [3]. Davor waren die Honorarordnungen auf qualitätssichernde Mindestpreise ausgerichtet. Mit 1946/51 erfolgte die erste gedruckte Version für Österreich auf Basis der 1942er Ausgabe.

GOA 1946 (provisorische Gebührenordnung), § 18:

*„Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der **Herstellungssumme** und dem Ausbauverhältnis. Die Herstellungssumme setzt sich zusammen aus den Kosten der allgemeinen Bauarbeiten, der Rohbau- und der Ausbuarbeiten.“*

Diese Argumentation bleibt über alle die Jahre gleich, ausgerichtet auf „reale“ Baukosten. Das „gemeinsame“ Verständnis zu den Begriffen war groß, abgedeckt von den Erträgen des Wiederaufbaues, getragen von einem Verkäufermarkt. Wettbewerb war nur auf Architektur-Wettbewerbe, nicht so sehr auf die Vergabe von materiellen Leistungen bezogen. Claims (bauwirtschaftliche Nachträge) waren bis etwa 1990 nur selten ein Thema, und wenn dann in abgehobenen Kreisen weniger „Groß“projekte.

GOA 1998, § 5:

*„Die Höhe der Honorare bestimmt sich aus der Höhe der **Herstellungskosten** und dem Ausbauverhältnis. Die Herstellungskosten gliedern sich in Kosten der allgemeinen Bauarbeiten, Rohbauarbeiten und Ausbuarbeiten.“*

Allgemeine Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten, Trümmer- und Schuttabfuhr, außergewöhnliche Gründungen, Gründungen tiefer als 1 m unter der Kellersohle, Pölzungen u.a. Bauaustrocknungen, Arbeiten außerhalb des Gebäudes, Aufschließungsarbeiten, behördliche Gebühren sind hier zu erfassen (z.B. Kanaleinmündungsgebühren, Überhöhungsabgabe u. dgl.).

Rohbauarbeiten sind alle konstruktiven Arbeiten, wie z.B. die Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton-, Zimmerer- und Isolierarbeiten zur Herstellung der Gründung, der Wände, Pfeiler, Decken- und Tragkonstruktionen, des Daches, weiters dessen Deckung durch den Spengler, Dachdecker und Schwarzdecker sowie Blitzschutzanlagen und die Innenkanalisation.

Ausbuarbeiten sind alle übrigen Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Bauwerkes, wie z.B. die Vorarbeiten und Schalungen für sichtbar bleibende Flächen von

konstruktiven Bauteilen, deren Bearbeitung, Überarbeitung und Gestaltung; Abdeckungs-, Verblendungs-, Verkleidungs-, Verschalungs-, Verputz-, Stukk- und Rabetarbeiten; die Leichtwände, Holzwände, Gesims- und Ziergliederungen, die Versetzarbeiten, alle Schall- und Wärmedämmungen, die Beschüttung; die Fußböden, Treppen und Geländer, alle Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Maler-, Tapezierer-, Steinmetz-, Bildhauer-, Heizungs- und Lüftungsarbeiten, klimatechnische, sanitäre Wasser-, Gas-, elektrische und maschinelle Einrichtungen, insbesondere solche die zur Klimatisierung und Beleuchtung, Beförderung, Hygiene, Verköstigung und Verständigung dienen sowie alle zur restlosen Vollendung des Werkes sonst erforderlichen Arbeiten und Lieferungen des Ausbaues und die Baureinigung.“

GOA 1998, § 6:

*„Die **Herstellkosten** (Netto-Herstellkosten) umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauräger aufzuwenden sind, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes sowie der Honorare samt Umsatzsteuer und Nebenkosten der Ziviltechniker und sonstiger Sonderfachleute. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellkosten zur Honorarbemessung nicht.*

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Honorartafel gemäß § 9 sind die Herstellkosten für Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung (§ 23) dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Verrechnung nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 28 zu erfolgen hat.

Die Herstellkosten werden (z.B. nach ÖNORM B 1801-1) geschätzt oder berechnet oder aufgrund der Schlussrechnungen festgestellt. Solange die Herstellkosten nicht festgestellt sind, werden sie dem Stand der nach § 10 erbrachten Teilleistungen entsprechend ermittelt.

Übernimmt der Bauräger selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellkosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauräger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauräger getragen werden.“

Der wesentliche Beweggrund für die Argumentation im 1.Absatz „... **sämtliche Kosten** ...“, die zur Fertigstellung des Werkes ... aufzuwenden sind ...“ liegt im 4.Absatz: falls der AG oder Bauräger selbst Lieferungen oder Arbeiten erbringt. Nicht gemeint sind damit „externe“ Kostenanteile, die erst im Lauf der Jahrzehnte aufkamen, zB. „Flurschäden“, die im Allgemeinen Teil (§ 8 (1), a) als Nebenkosten und nicht als Herstellkosten beschrieben wurden oder Entsorgungskosten kontaminierter Böden, deren Anrechenbarkeit häufig vertraglich eingegrenzt wurde.

Das BMBuT (Bundesministerium für Bauten und Technik) hat Anfang der 1980er Jahre die Anrechenbarkeit der Herstellkosten für die Planervergütung durch einen Erlass konkretisiert, in dem festgelegt wurde, dass „... der Planer nur jene Bauleistungen angerechnet bekommt, die er in seinen Leistungsverzeichnissen ausgeschrieben hat ...“, sinngemäß ist dies heute noch in Pkt. 4.3 der Verträge der BIG (Bundesimmobiliengesellschaft mbH) enthalten.

4.3 *Wenn die abgerechneten Kosten der einzelnen Gewerke um mehr als plus 5 % von den vom Auftragnehmer bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse ermittelten Kosten abweichen und diese Abweichungen aus vom Auftragnehmer als zu gering angesetzten Massen resultieren oder wenn Massen in den Leistungsverzeichnissen überhaupt nicht aufscheinen, oder wenn es durch mangelhafte Textierung im*

Leistungsverzeichnis zu Nachforderungen von bauausführenden Unternehmen kommt, kommen die Summen aus den über der 5 %-igen Toleranzgrenze liegenden Massen vervielfacht mit den vereinbarten Preisen der bauausführenden Unternehmungen bei der Ermittlung der Honorarbasis des Auftragnehmers zum Abzug.



Die 5 %-ige Toleranzgrenze überschreitende Nachtrags- oder Zusatzaufträge des Auftraggebers an bauausführende Unternehmungen zur Korrektur von Fehlmengen oder Fehlern in den Leistungsverzeichnissen, werden bei der Honorarabrechnung nicht berücksichtigt.

Überschreitungen der 5 %-igen Toleranzgrenze können mit Unterschreitungen bei anderen Gewerken nicht ausgeglichen werden.

GOA 1999, § 8:

Die Teilleistung (3) Entwurf legt fest, dass die Herstellkosten nach ÖN B 1801-1 zu gliedern sind, sowie korrespondierend dazu:

„Der zutreffende Honorarsatz wird, sobald Herstellungskosten geschätzt, veranschlagt oder festgestellt sind, bzw. das Ausbauerhältnis berechnet oder festgestellt ist, der Honorartafel entnommen und der Berechnung des Honorars zugrundegelegt.“

Die HO.PS aus 2001 verwendet die Begriffe der ÖN B 1801-1 (Errichtungskosten), in der vertiefte Gliederungsstrukturen vorgegeben werden. Der Pkt. 4.1.8 Besondere Kosten erwähnt „besondere Umstände“ des Projektes oder Forderungen außerhalb des Projektes, die aufgezählten Details dazu zeigen auf „Bau“kosten wie zB. Gelände, Untergrund, Umgebung. Der nachstehende Begriff Errichtungskosten enthält auch in der detailliert aufgegliederten Tabelle gemäß Pkt. 6.3 Elemente keinen konkreten Hinweis zu fiktiven Kosten, wie in Claims regelmäßig vorgetragen. Alle Untergliederungen beziehen sich auf reale Bauelemente oder ausschreibungsfähige Baustelleneinrichtungsmaßnahmen, Pkt. 7.F Eigenleistungen bezieht wie oben zu § 6 4.Absatz ausgeführt auf Elemente, die der Bauherr selbst erbringt. Die Kostengruppe 9 enthält in 3 Gruppen Reservemittel für Baugrund / Umbauten, für Teuerungen während der Bauzeit und für Entscheidungen (Änderungen) des Bauherrn, nicht aber für bauwirtschaftliche Nachträge.

HO.PS 2001, § 7 Honorarbemessungsgrundlage

(1) *Das Honorar richtet sich nach den Errichtungskosten lt. Definition der ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995, (Kostenbereiche 1 bis 9) des Vorhabens, die sämtliche Kosten (ohne Ust.) enthalten, die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, inklusive der Honorare aller fachlich Beteiligten und etwaiger weiterer beigezogener Konsulenten, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes und der Kosten von Sonderfinanzierungen.*

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten entsprechend zu berücksichtigen.

(2) *Die Honorarbemessungsgrundlage richtet sich gemäß ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995:*

- *für die Projektphasen PPH 1 und PPH 2 nach der Kostenberechnung (zzgl. den ab zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber freigegebenen Änderungsevidenzen), solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung*
- *für die Projektphasen PPH 3 bis PPH 5 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.*

Alle Aufzählungen der o.a. Regelwerke beziehen sich auf „reale“ Kostenelemente oder Leistungspositionen (OLG + ULG). Die der HO.PS 2001 zugrundeliegende Gliederung der Kosten ist die ÖN B 1801-1 (1995), die 2 Gliederungssysteme zulässt, nämlich planungsorientiert bzw. ausführungsorientiert. Beide Systeme beziehen sich immer auf Kosten, die der Planer plant, überwacht, bzw. die eine Projektsteuerung steuert, nicht aber auf solche, die aus Bauablaufstörungen, gestörten Planungsprozessen (= bauwirtschaftliche MKFs) resultieren.

Dafür sind weder in der ÖN B 1801-1 noch im Standardleistungsbuch (STLB-Bau) für Ausschreibungen, konkrete Positionen vorgesehen. Es ist auch hoffentlich davon auszugehen, dass weder ein Planer noch eine Projektsteuerung solche Kosten aktiv „plant“, dies wäre jedenfalls rechtlich zu beurteilen.

§ 7 (2) der HO.PS bezieht sich auf die Kostenfeststellung, ein Begriff der ÖN B 1801-1, der eine Aufstellung der Kosten nach eben diesem Gliederungsschema erfordert, in dem nur „reale“ Kosten üblicher Bauherstellung, nicht aber solche die aus Bauablaufstörungen, gestörten Planungsprozessen resultieren, deren Vermeidung eine wesentliche Aufgabe der Planer, der öBA, oder der Projektsteuerung darstellt.

Es wäre fast absurd, sollte ein Planer für Kostenanteile aus bauwirtschaftlich begründeten Mehrkosten eine Vergütung reklamieren, wenn diese dadurch entstanden sind, weil er nicht rechtzeitig oder nicht richtig (= falsch) oder gar nicht geplant bzw. überwacht hat. Der Auftraggeber müsste dann zuerst bezahlen und dem Planer ‚nachweisen‘, dass er falsch geplant hat ... was neben Rechtsfragen auch dem **§ 5 der Landesregeln der Ziviltechniker 1999** widersprechen würde.

5. Verhalten gegenüber dem Auftraggeber

5.1. *Der Ziviltechniker ist verpflichtet, die ihm beauftragten Leistungen in Wahrung der Interessen des Auftraggebers und unbeeinflusst von eigenen und den Interessen Dritter zu erbringen. Er hat seine Arbeiten unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und des Standes der Technik gewissenhaft und sorgfältig zu erbringen, wobei er unter Berücksichtigung des Auftragsumfanges auf die in den Honorarleitlinien enthaltenen Leistungsbilder Bedacht nehmen soll.*

In frühen Ausgaben der HOAI ist in § 32 sogar die Winterheizung nur unter ganz besonderen Bedingungen anrechenbar, ebenso wie später die Dekontaminations-/Entsorgungskosten verunreinigten Baugrunds.

HOAI zB. 1996 im Vergleich zu LM.VM.2014

Die HOAI 1996 beschreibt in § 10 konkret anrechenbare Kosten und in § 10 (5) erläuternd als **nicht** anrechenbar: „... Leistungen, die der Auftragnehmer nicht plant oder überwacht ...“.

Die HOAI definiert damit, dass jeder Planer jene Kosten der Fachbereiche die er plant oder überwacht in seine anrechenbaren Kosten angerechnet bekommt. Dies wird nur ausgeweitet für die Funktion des Objektplaners (Architekt im Hochbau, Bauingenieur für Ingenieurbauwerke), für die auch die Kosten der Fachplaner (zT. abgemindert) einbezogen werden, weil der Objektplaner das Gesamtkonzept zu vertreten hat.

◀ Objektplaner ... lt. eWB

Die strittigen Anteile der MKFs aus Verzögerungen, Behinderungen, Falschplanungen sind nicht als „vom Planer geplant oder überwacht“ einordenbar, sind häufig gerade darauf zurückzuführen, dass der Planer nicht (rechtzeitig oder richtig) geplant oder überwacht hat.

Die Regelungen zur Projektsteuerung beziehen sich auf diese Festlegungen (AHO Nr. 9, Pkt. 1.3, Ausgabe 1996) und die HO.PS 2001, die aus dem AHO Heft 9 abgeleitet wurde, übernahm dies systemgleich.

Der Begriff *Herstellkosten* impliziert, dass diesen ein materieller Gegenwert entspricht, dass der Auftraggeber etwas dafür erhält. Die MKFs der über bauwirtschaftliche Nachträge vergüteten Behinderungs- / Verzögerungskosten umfassen aber einen „verlorenen Aufwand“, dem kein realer Wert gegenübersteht.

Der Grundgedanke des Honorarwesens lautet demgegenüber, dass der Planer jene Kosten in die Bemessungsgrundlage einrechnen kann, die er (be)plant oder einplant (für Bauteile der Fachplaner) bzw. überwacht oder steuert.

Als die ehemals neuen Umweltschutzgesetze eine besondere Behandlung/Entsorgung kontaminierter Böden erforderten, gab es eine vergleichbare Debatte, die von den Rechtsauskunftsstellen bzw. dem Interdisziplinären Honorarausschuss der bAIK dahingehend geklärt wurde, dass die Kosten der Entsorgung nur dann (und nur für die betroffenen Teilleistungen) anrechenbar sind, wenn der Planer die Entsorgung konkret bearbeitet (zB. durch gutachterliche Klassifizierung) und nicht nur für den Aushub konkrete Leistungen erbringt.

Da zu den Zeiten der Erstellung der GOA, der HOA, der HO-PS die Zahl und die Umfänge der bauwirtschaftlichen Nachträge noch gering waren, ist in diesen Regelwerken noch kein Bezug auf die bauwirtschaftlichen Nachträge zu finden.

Weiters ist in den Formulierungen der Regelwerke eine hohe Dominanz der Objektplaner ablesbar, die jeweils „das ganze“ Projekt vertreten. Es gibt kaum einen Bezug zu den Fachplanungen, so referenziert zB. die HOB-S des Tragwerksplaners auch auf „Gesamtkosten“, jedoch mit einem Abschlag je nach Gebäudeart.

Der Besondere Teil der Honorarleitlinie für Industrielle Technik technische Gebäudeausrüstung 2004 (HO.IT 2004) (für TGA-Leistungen) beschrieb in § 4:

§ 4 Herstellungskosten

- (1) *Die Herstellungskosten (HK) umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes¹⁾ vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der zusätzlichen Anlagekosten nach § 5, sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Gebühren der Ziviltechniker und etwaiger weiterer nach § 1 (5) beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Honorare, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (HK) hinzuzu-*

¹⁾ Unter dem Begriff Werk ist jeweils jene technische Gebäudeausrüstung eines Teilgebietes eines Bauwerkes zu verstehen, die vom Ziviltechniker bearbeitet wird.

zählen sind. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.

Für die TGA werden im § 5 zusätzliche Anlagekosten für jene Anlagenteile beschrieben, die technisch zu einer TGA-Anlage gehören, aber von anderen Gewerken errichtet werden, zB. betonierte Lüftungskanäle, Klimafassaden.

LM.VM.2014

Die neuen Regelwerke wurden vom IBBW der TU Graz 2013/2014 in fünf Facharbeitsgruppen mit Auftraggebervertreter und Planervertretern gemeinsam erarbeitet, stellen erstmals „abgestimmte“, nicht einseitig verordnete Regelungen auf. Dazu wurden auch jene Begriffe definiert, die zuvor aus der Tradition heraus nur in Einzelauskünften angesprochen wurden.

Die neu eingeführte „Bemessungsgrundlage“ wird in LM.VM.AR (Allgemeine Regelungen) unter AR.15 (11)

(11) „Bemessungsgrundlage“ (anrechenbare Kosten) sind Teile der Herstellkosten von Objekten, wobei der Planer

- 1. jene Kostenanteile, die er plant oder beaufsichtigt zu 100 % angerechnet bekommt,*
- 2. jene Kosten, die er einplant nach den jeweiligen Vergütungsregelungen der Fachbereiche angerechnet bekommt*

beschrieben.

Mit Unterpunkt 2. ist gemeint, dass der Objektplaner (zB. Architekt) die TGA-Leistungen, die er nicht selbst plant, sondern „einplant“ nach OA.7 (1) Pkt. 3, zT. abgemindert angerechnet bekommt. Die diesem Punkt entsprechende Leistung des Objektplaners ist die **Integration und Koordination** der TGA-Fachplanungen in „sein“ Gesamtobjekt.

3. Bearbeitung von Claims (bauwirtschaftlich begründete Mehrkostenforderungen)

LM.VM.2014 hat die Problematik der Bearbeitung von Claims insofern aufgegriffen, dass die fachliche Bearbeitung der Claims als Besondere/optionale Leistung²⁾ und nicht als Grundleistung anzusehen ist, mit der klaren Folge, dass dies auch eine Zurechnung zu den anrechenbaren Kosten ausschließt.

Die tabellenartige Darstellung der Leistungsbilder von HOAI und LM.VM stellt Grundleistungen und Besondere/optionale Leistungen nebeneinander, um die Abgrenzung der Grundleistungen durch die Besonderen/optionalen Leistungen deutlicher hervorzuheben. Dabei wird festgelegt, dass die Bearbeitung von Claims **keine** Grundleistung der Planer darstellt, da solche zwar häufig(er), nicht aber regelmäßig (= Grundleistung) vorkommen.

²⁾ LM.VM.OA LPH 6 Pkt. 10: Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten (Claimabwehr)

Zur Herauslösung der opt. Leistungen nach OA LPH 6, Pkt. 10 aus der „normalen“ Projektarbeit gibt es noch **weitere Argumente**:

- die Objektplaner (im Hochbau die Architekten) haben nur in seltenen Fällen fakultätsübergreifenden Interesses eine Chance, das notwendige bauwirtschaftliche Basiswissen zu einer erfolgreichen Abwehr von Claims zu erreichen, weil diese Lehrinhalte nur in den Bauingenieurfacultäten, nicht aber in den Architekturfacultäten vertiefend angeboten werden.

Dem zufolge ist allen Auftraggebern dringend zu raten, zur Bearbeitung der Claims Spezialisten einzusetzen und vergleichbar mit der ÖN B 2118 die Projektarbeitsebene durch getrennte Partnerschaftssitzungen auf zB. Geschäftsführerebene zu entlasten,

- ein besonderes Problem bei der Bearbeitung innerhalb der Projektebene (egal ob nach LPH 6 oder durch die öBA) besteht darin, dass bei erfolgreicher Abwehr dem Bearbeiter im Projekt trotz der üblicherweise hohen Aufwendungen sowie dem Einsatz speziellen Wissens **keine** Vergütung im Wege der anrechenbaren Kosten zukommt, wenn der Claim abgewehrt wurde. Der Organisationsfehler, das Projektteam mit der Claimabwehr zu betrauen, wird sich durch den Widerspruch zur üblichen kapitalistischen Regelung (Arbeit \approx Vergütung) idR. zumindest im 2., 3. Anlauf verstärken,
- Planer und öBA sind mit den LM.VM.2014 zu konkreter Dokumentation der Abläufe, der Sachverhalte der Planungs- und Bauabwicklung in den Grundleistungen aufgerufen. Dennoch ist die Aufbereitung, auch die Nachbearbeitung der für eine erfolgreiche Bearbeitung der bauwirtschaftlichen Nachträge notwendigen Unterlagen, die idR. nur das Projektteam herausarbeiten kann, eine Besondere/optionale Leistung, die dem Projektteam auch (nach OA. LPH 6, Pkt. 10) vergütet werden sollte.

All diese Regelungen sind gute Beweise dafür, dass (neben ggf. vorhandenen vertraglichen Regelungen) die Kosten der bauwirtschaftlichen Nachträge idR. **nicht** in die anrechenbaren Kosten (\approx Herstellkosten) der Planer und öBA zu zählen sind, da dieser Begriff auf den Zusammenhang zwischen Leistungen nach den Regelwerken (Grundleistungen) und Vergütungen nach den Regelwerken (Tabellenwerte) abgestellt ist.

Zusammenfassung:

Die Begriffe Herstellkosten, anrechenbare Kosten, Bemessungsgrundlage enthalten eine vergütungstechnische Wechselwirkung, die darin besteht, dass der Planer diese entsprechenden Teile des Projektes plant/einplant/überwacht, was bei bauwirtschaftlichen Mehrkostenforderungen idR. nicht der Fall ist.

Sollte der Planer / die örtl. Bauaufsicht an der Klärung / Abwehr solcher MKF-Leistungen mitwirken, ist dies in Anlehnung an LM.VM.OA LPH 6 als optionale Leistung unter Pkt. 10: *Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten (Claimabwehr)* dargestellt und die Vergütung außerhalb der nur die Grundleistungen abdeckenden Tabellen / Formelwerte zu sehen, somit gesondert zu vergüten.

Diese Mitwirkung besteht zB. in

- Aufzeigen drohender Claimpotentiale
- Analyse, Herausarbeiten relevanter Termine, Abläufe (Soll-Ist)
- Analyse, Herausarbeiten der Bautagebucheinträge, der Protokolle
- Zusammenstellen der Behinderungsmeldungen, der Beantwortung
- Zusammenstellen der Verzugsmeldungen, der Reaktionen
- Auszüge der ATP, Soll-Ist Darstellungen, Versionen
- Zusammenstellen von Argumenten aus der Sicht der Bauabwicklung
- Mitwirken bei Verhandlungen
- Überarbeiten der Argumentation, der Unterlagen

[1] elektronisches Wörterbuch für Planung und Bau ewb.pmttools.eu

[2] LM.VM, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Planer, Gesamtausgabe der Planerleistungen 2014, Verlag der TU Graz

[3] Verordnung der Ingenieurkammer für die Regelung von Planervergütungen in 1945

[4] Standesregeln der Ziviltechniker, bAIK 1999

M i t t e i l u n g

8. Oktober 1946.

Betrifft: Honorarverträge für Staatsaufträge

Veranlasst durch die Rückfrage einiger Kollegen bei der Ingenieurkammer hat sich ein Sonderausschuss mit der Angelegenheit der vom Staatsamt für Wiederaufbau ausgearbeiteten Honoraranträge befasst und später im Beisein der Präsidenten der Ingenieurkammer und der Z.V. Verhandlungen mit den Sachbearbeitern im Staatsamt geführt. Es sei vorweggenommen, dass sich die Verhandlungen nicht zuletzt aus dem Grunde schwierig gestalteten, weil leider ein Grossteil der bisher mit Aufträgen be-
trauten Kollegen – entgegen den Bestimmungen der Satzungen – diese die
Gebührensätze erheblich unterbietenden Bedingungen bereits angenommen hatten.

Nach, wie bereits erwähnt, langwierigen und teilweise ziemlich hart
geführten Verhandlungen ist es gelungen, eine dem Rahmen der Gebühren-
ordnung entsprechende Verbesserung der Verträge zu erzielen und diese
wesentlich besseren Bedingungen auch den bereits abgeschlossenen Ver-
trägen zuteil werden zu lassen. Von den ursprünglichen Bestrebungen,
die alte österreichische Gebührenordnung wieder auflieben zu lassen,
musste abgegangen werden, da sich im Laufe der Verhandlungen heraus-
stellte, dass die GOA vom August 1942 doch den gegenwärtigen Verhält-
nissen besser entspricht. Die GOA ist somit Grundlage der Verträge.
Hingegen musste – wieder in Anlehnung an eine Bestimmung der österrei-
chischen Gebührenordnung – ein Sondernachlass für die Bauvorhaben der
öffentlichen Hand – aber nur für diese – im Ausmass von mindestens
15 % zugestanden werden. Die Verhandlungen wurden unsererseits anhand
einer Unkostenaufstellung geführt, wie sie sich bei verantwortungs-
bewusster Erfüllung eines Auftrages ergibt, welche Rentabilitätsbe-
rechnung auch unsere einzige und stärkste Waffe darstellte. Da der
Verdacht besteht, dass jene Kollegen, welche bereits Abschlüsse tätig-
ten eine derartige Kostenüberschlagung unterliessen, ist ein Muster
für eine solche Berechnung angeschlossen.

-2-

Diese Berechnung berechtigt die Ueberzeugung der Präsidien der beiden Landesvereinigungen, in dem Verhandlungsergebnis einen vollen Erfolg der Verhandlungen zu erblicken. Der Ausschuss ist sich jedoch bewusst, dass die Kalkulation knapp ist, denn die Gehälter der Hilfskräfte werden möglicherweise überboten werden müssen; andererseits wird die Bauzeit wahrscheinlich in den meisten Fällen überschritten werden und der Architektenanteil ist angesichts des Umstandes, dass alle diese Risiken damit zu decken sind, keineswegs hoch. Dadurch, dass die Erstellung der Bauaufnahme als Sondervergütung gemäß § 11 der GOA in Rechnung gestellt werden kann, entfällt andererseits jedoch ein wesentliches Risiko; desgleichen, dass bei Bauzeitüberschreitungen die beträchtlichen Kosten der Bauleitung nach § 2, Absatz 6 der GOA in Anrechnung gebracht werden können. Diese beiden letzten Erwägungen bedingen jedoch eine genaue Führung der Aufzeichnungen, worauf die Kollegen im besonderen verwiesen seien. Als einzige Abweichung von den Bestimmungen der GOA musste die Nichtabwälzbarkeit der auflaufenden Spesen für die verlangten Pausen in Kauf genommen werden, was mit ein Grund dafür ist, dass allen Kollegen der Rat gegeben wird, vor Abschluss des Vertrages eine Unkostenaufstellung nach beiliegendem Muster aufzustellen, um der vom Staatsamt zu erwartenden Aufforderung nach Erhöhung des zu gewährenden Pauschalnachlasses begegnen zu können. Auf jeden Fall ergeht jedoch an alle Kollegen die eindringliche Bitte, vor Abschluss eines Vertrages mit einer anderen öffentlichen Körperschaft (Gemeinde Wien) das Einverständnis mit der Landesvertretung zu suchen.

Für die
Ingenieurkammer für Wien
Niederösterreich und
Burgenland:
Magyar e.h.

Für die
Z.V. in der Berufs-
vereinigung der bil-
denden Künstler Oesterr.:
Fellerer e.h.